

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

34. Jahrgang	Braunschweig, den 22. Januar 2007	Nr. 2
Inhalt		Seite
Verordnung über die Öffnungs	zeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Braunschweig am Sonntag, den 4. Februar 2007 aus Anlass der - Das Braunschweiger Winterspektakel"	r
Verordnung über die Öffnungs	zeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Braunschweig am Sonntag, den 1. April 2007 aus Anlass des l Autofrühling"	3
Satzung des Zweckverbandes	Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall, Fahr- und satzung)	d 4

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Braunschweig am Sonntag, den 4. Februar 2007 aus Anlass der Veranstaltung "Feuer und Eis – Das Braunschweiger Winterspektakel" vom 19. Dezember 2006

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBI. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I, S. 2407), i. V. m. der Ifd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBI. Nr. 34/2004, S. 464 ff.), zuletzt geändert am 5. Januar 2006 (Nds. GVBI. S. 2), und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der am 4. Februar 2007 stattfindenden Veranstaltung "Feuer und Eis – Das Braunschweiger Winterspektakel" dürfen die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Braunschweig am Sonntag, den 4. Februar 2007 unter Befreiung von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz und die Straftatbestände des § 25 Ladenschlussgesetz hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft und mit Ablauf des 4. Februar 2007 außer Kraft.

Braunschweig, den 19. Dezember 2006

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Lehmann Erster Stadtrat Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Braunschweig am Sonntag, den 1. April 2007 aus Anlass des "5. Braunschweiger Mode- und Autofrühling" vom 19. Dezember 2006

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBI. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I, S. 2407), i. V. m. der Ifd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBI. Nr. 34/2004, S. 464 ff.), zuletzt geändert am 5. Januar 2006 (Nds. GVBI. S. 2), und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der am 31. März und 1. April 2007 stattfindenden Veranstaltung "5. Braunschweiger Mode- und Autofrühling" dürfen die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Braunschweig am Sonntag, den 1. April 2007 unter Befreiung von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz und die Straftatbestände des § 25 Ladenschlussgesetz hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft und mit Ablauf des 1. April 2007 außer Kraft.

Braunschweig, den 19. Dezember 2006

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Lehmann Erster Stadtrat

Satzung

des Zweckverbandes Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall, Fahr- u. Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 14. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 5,8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes "Großraum Braunschweig" vom 27.11.1991 und in entsprechender Anwendung der §§ 6, 39 Abs. 5 bis 9 der Nds. Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

(Monatsbeträge)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 155,00 €.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre/seine Vertreterinnen/Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die weiteren der Verbandsversammlung angehörenden Verbandsausschussmitglieder erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 folgende besonderen Aufwandsentschädigungen; sie betragen monatlich:
- a) für die/den Vorsitzende/Vorsitzenden

850,00€

Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht für die/den Vorsitzende/Vorsitzenden kein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 2.

 b) für die/den 1. Vertreterin/Vertreter der/ des Vorsitzenden

375,00 €

c) für die/den 2. Vertreterin/Vertreter der/des Vorsitzenden

250,00 €

d) für die/den Fraktionsvorsitzende/ Fraktionsvorsitzenden bzw. die/den Gruppenvorsitzende/Gruppenvorsitzenden bis 10 Fraktionsmitglieder über 10 Fraktionsmitglieder

300,00 € 375,00 €

 für die weiteren der Verbandsversammlung angehörenden Verbandsausschussmitglieder

90,00€

- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Sie ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(Sitzungsgelder, Aufwendungen für Kinderbetreuung)

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Verbandsausschusssitzungen, Sitzungen der Geschäftsordnungskommission und Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Mitglieder der Verbandsversammlung, die von der Verbandsversammlung in projektbezogene Ausschüsse entsandt werden, denen der Zweckverband Großraum Braunschweig im Rahmen seiner Aufgabenerledigung angehört, erhalten für die

Teilnahme an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen von dem Verbandsausschuss genehmigt worden ist, ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Veranstaltung.

- (2) Das in Abs. 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung oder Veranstaltung. Wird eine Sitzungs- oder Veranstaltungsdauer von jeweils insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld von 25,00 € gewährt. Bei mehreren Sitzungen oder Veranstaltungen an einem Tag dürfen zusammen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder von insgesamt 55,00 € gewährt werden.
- (3) Auf Antrag können die Mitglieder der Verbandsversammlung für die in Abs. 1 genannten Anlässe zusätzlich Kinderbetreuungskosten geltend machen und zwar bis zu einer Höhe von 8,00 € je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch ist auf max. 52,00 € im Monat begrenzt.

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung infolge ihrer mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, zum Beispiel in Kindertagesstätten, betreut werden.

§ 3 Verdienstausfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) ersetzt.
- (2) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Zweckverband Großraum Braunschweig erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 8,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) beanspruchen. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwands versäumt wird, berechnet. Für Mandatstätigkeiten außerhalb eines Zeitraums von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonnabends von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) besteht kein

Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für die Gewährung des Pauschalstundensatzes gelten die Regelungen entsprechend.

(6) Verdienstausfall und Pauschalstundensatz werden auf schriftlichen Antrag gewährt für

- 1. Sitzungen nach § 2 Abs. 1,
- Sitzungen der Fraktionsarbeitsgruppen und Fraktionsvorstände bzw. entsprechende Sitzungen der Gruppen,
- 3. sonstige Veranstaltungen, zu denen der Zweckverband Großraum Braunschweig eingeladen hat,
- Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen der Anspruchsteller vom Zweckverband Großraum Braunschweig entsandt worden ist, wenn der Verdienstausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann.
- 5. Dienstreisen.

Der Anspruch auf Verdienstausfall und Pauschalstundensatz muss innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

§ 4 Fahrkosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz der Fahrkosten für Zu- und Abgang zwischen Wohnung oder Arbeitsstelle und Sitzungsort innerhalb des Verbandsgebietes

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse,
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km,
- bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung von 0,07 € je km.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- § 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss. § 66 NGO gilt entsprechend.
- (3) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6 Sonstige für den Zweckverband Großraum Braunschweig ehrenamtlich tätige Personen

(1) Für die nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 51 Abs. 7, § 53 NGO wird eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt.

Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung.

30,00€

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld von gewährt.

25,00 €

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder von insgesamt gewährt werden.

§§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten vom 07.02.2002 außer Kraft.

Braunschweig, den 14. Dezember 2006

gez. Helmut Kuhlmann Vorsitzender der Verbandsversammlung gez. Dr. Kleemeyer Verbandsdirektor

55,00€

